

**Auszug  
aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich**

vom 20. August 2008

**946. Schriftliche Anfrage von Kyriakos Papageorgiou und Dominique Feuillet betreffend Ökopower AG, allfällige Beteiligung der Stadt Zürich.** Am 21. Mai 2008 reichten die Gemeinderäte Kyriakos Papageorgiou (SP) und Dominique Feuillet (SP) folgende Schriftliche Anfrage GR Nr. 2008/224 ein:

Im Swissregauszug – Marken des Eidgenössischen Institutes für Geistiges Eigentum ist unter der Marken Nr. 535547 der Eintrag «ÖKOPOWER» zu finden. Als Inhaberin ist die Firma Ökopower AG, Mülibach, 8913 Ottenbach eingetragen. Der Markenschutz erstreckt sich auf die Klassifikations Nr. 37, 39 bis 40 und beinhaltet: Bauwesen, insbesondere Bau von Anlagen für die Verwertung von organischen Abfällen (z. B. Vergär- und Kompostieranlagen), Transport und Verteilung von Elektrizität, sowie Erzeugung von Elektrizität; Verwertung von organischen Abfällen, insbesondere Betrieb von Vergär- und Kompostieranlagen. Als Eintragung ins Markenregister ist das Datum 11. Juli 2005 aufgeführt und es ist kein Widerspruch dagegen erhoben worden. Veröffentlicht im SHAB-Nr. 143 vom 26. Juli 2005. Seit längerer Zeit nun verwendet das ewz den einprägsamen und positiv besetzten Begriff «ökopower» für einen Teil seiner Stromprodukte aus Ökostrom aus naturemade starzertifizierten Wasserkraftanlagen und einen Anteil Solarstrom. Damit bezeugt das ewz, und somit auch die Stadt Zürich, sein Engagement für die ökologische Energiegewinnung.

Diesbezüglich haben wir nun an den Stadtrat folgende Fragen:

1. Ist das ewz oder die Stadt Zürich an der Ökopower AG beteiligt?
2. Falls ja, mit welchem Anteil und falls nicht, bestehen geschäftliche oder andere Verbindungen zur Firma Ökopower AG?
3. Ist die Verwendung des Begriffes «ökopower» durch das ewz rechtlich abgesichert?
4. Falls ja aufgrund welcher Voraussetzungen (rechtliche Grundlage) und/oder was für eine Vereinbarung existiert darüber und falls nein, warum nicht?
5. Welche Konsequenzen (rechtliche und ökonomische) könnten sich für das ewz aus der Verwendung des Begriffes «ökopower» ergeben, falls dessen Benutzung rechtlich nicht abgesichert ist?
6. Wie gedenkt der Stadtrat die weitere Benutzung des positiv besetzten Begriffes «ökopower» für das ewz zu ermöglichen, falls dessen Benutzung rechtlich nicht abgesichert ist und sich daraus Konsequenzen ergeben könnten?
7. Existieren bei der Stadt Zürich und ihrer Unternehmungen prinzipielle Vorgehensregeln bei der Einführung von neuen, geschäftlichen Begriffen die eventuell einem markenrechtlichen Schutz unterliegen könnten?
8. Falls ja, wie sehen sie aus und sind sie bei der Lancierung des Begriffes «ökopower» auch eingehalten worden?
9. Falls diesbezüglich keine prinzipiellen Vorgehensregeln vorhanden sind, erachtet es der Stadtrat als sinnvoll und erwünschenswert dies zu ändern?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

**Zu Frage 1:** Nein.

**Zu Frage 2:** Es bestehen keine geschäftlichen oder andere Verbindungen zur Firma Ökopower AG.

**Zu Frage 3:** Die konkreten Begriffe für die Stromprodukte lauten:

- ewz.ökopower
- ewz.naturpower
- ewz.mixpower
- ewz.wassertop
- ewz.solartop

Sie entsprechen der ewz-Namenskonvention von Produkten und Dienstleistungen, die grundsätzlich aus der Marke «ewz» und einem «Begriff», verbunden mit einem Punkt dazwischen, zusammengesetzt werden. Die Produkte mit der Endung «power» werden für die Grundangebote verwendet, die Endung «top» symbolisiert ein Zusatzprodukt.

Die Marke ewz ist als eingetragene Marke geschützt. Der Begriff «ökopower» hingegen ist ein Begriff des Gemeinguts und kann als Wortmarke allein nicht geschützt werden. Das ewz hat darum auf einen Markeneintrag verzichtet, jedoch die ewz-Namenskonvention darauf ausgerichtet.

**Zu Frage 4:** Das ewz hat zusammen mit einer auf Immaterialgüterrecht spezialisierten Kanzlei die Frage des markenrechtlichen Schutzes abgeklärt. Im Rahmen dieser Abklärung ist das ewz zum Schluss gelangt, dass der Begriff «ökopower» als Begriff des Gemeingutes nicht schützbar ist (Art. 2 lit. a Markenschutzgesetz, MSchG). Aus diesem Grund wurde auf einen Eintrag im Markenregister verzichtet.

**Zu Frage 5:** Da der Begriff «ökopower» kaum schützbar ist, rechnet der Stadtrat mit keinen rechtlichen und ökonomischen Konsequenzen für das ewz.

**Zu Frage 6:** Der Stadtrat sieht keinen Handlungsbedarf, da der Begriff «ökopower» zusammen mit dem Präfix ewz verwendet wird und damit soweit als rechtlich möglich der Begriff «ökopower» für die Tarifprodukte geschützt ist.

**Zu den Fragen 7 und 8:** Es bestehen keine Verhaltensregeln.

**Zu Frage 9:** Der Stadtrat sieht keine Notwendigkeit für Verhaltensregeln. Die antragstellenden Dienstabteilungen haben in solchen Situationen die rechtlichen Abklärungen zu treffen, ob ein Begriff geschützt werden muss oder eine Verwendung nicht statthaft ist.

Vor dem Stadtrat  
der Stadtschreiber  
**Dr. André Kuy**